

KOLLEGIUM
DER
GENERALPROKURATOREN

Brüssel, den 10. März 2008

**RUNDSCHREIBEN NR. COL 4/2008 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau Prokurator des Königs,
Sehr geehrter Herr/Sehr geehrte Frau Arbeitsauditor,

BETREFF: Zweiter Zusatz zum Rundschreiben COL 16/2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder andere Verbrechen gegen das Völkerrecht – Gesetzesänderung – Urteil des Verfassungsgerichtshofes

1.

Im Rundschreiben COL 7/2005 - ein Zusatz zum Rundschreiben COL 16/2003 - wurde die Aufmerksamkeit auf die Entscheide des Verfassungsgerichtshofes Nr. 62/2005 vom 23. März 2005 und Nr. 68/2005 vom 13. April 2005 gelenkt.

Um den zwei Entscheiden zu entsprechen, wurde die Gesetzgebung angepasst: im Belgischen Staatsblatt vom 7. Juli 2006 erschien das Gesetz vom 22. Mai 2006 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. April 1878 enthaltend den einleitenden Titel des Strafprozessgesetzbuches sowie einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Dieses Gesetz ist am 31. März 2006 rückwirkend in Kraft getreten.

2.

Die Gesetzesänderungen lauten wie folgt:

Einschreiten der Anklagekammer Brüssel

- Im Falle einer extraterritorialen in den Artikeln 10.1.*bis* und 12*bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Rechtsprechung wird die Entscheidung zur Nichtverfolgung dem Föderalprokurator teilweise entzogen und der Anklagekammer des Appellationshofes Brüssel anvertraut.
 - ❖ aufgrund der in den Artikeln 10.1.*bis*, Absatz 3, 1., 2. und 3. sowie 12*bis*, Absatz 3, 1., 2. und 3. vorgesehenen Gründe für eine Nichtverfolgung (nämlich wenn die Klage ganz offensichtlich unbegründet ist, wenn die Taten keiner Qualifizierung entsprechen oder wenn die Strafverfolgung unzulässig ist) darf der Föderalprokurator das Verfahren nicht mehr einstellen, sondern er muss einen Antrag vor der Anklagekammer Brüssel stellen. Die Anklagekammer Brüssel kann natürlich beschließen, dass kein Grund für eine Strafverfolgung besteht und dass die Strafverfolgung nicht zulässig ist. Sie kann auch – wenn sie der Auffassung ist, dass keiner der drei vorerwähnten Gründe vorliegt – den örtlich zuständigen Untersuchungsrichter anweisen, eine Untersuchung einzuleiten. Das Nichtvorhandensein einer Zivilpartei bleibt beibehalten. Die Opfer werden als Kläger betrachtet und werden nicht von der Anklagekammer angehört. Einzig der Föderalprokurator hat das Recht gegen den Entscheid eine Kassationsbeschwerde einzulegen;
 - ❖ auf der Grundlage des Nichtverfolgungsgrundes, der in Artikel 10.1.*bis*, Absatz 3, 4. sowie in Artikel 12*bis*, Absatz 3, 4. vorgesehen ist (nämlich wenn aus den konkreten Umständen hervorgeht, dass ein anderes Gericht besser geeignet ist), behält der Föderalprokurator die Möglichkeit, das Verfahren selbst einzustellen. Er setzt dann das Justizministerium darüber in Kenntnis. Gegen diese Entscheidung auf Einstellung des Verfahrens kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
- Erweiterung in Bezug auf den in Belgien anerkannten politischen Flüchtling

Die Bedingungen betreffend das passive Personalitätsprinzip als Anknüpfungspunkt zu Belgien, so wie sie vorgesehen sind in Artikel 10,1.*bis*, Absatz 1 des einleitenden

Titels des Strafprozessgesetzbuches (d.h. dass die Taten an einer Person begangen werden müssen, die „belgischer Staatsangehöriger ist oder an einer Person, die sich seit mindestens drei Jahren tatsächlich, gewöhnlich und rechtmäßig in Belgien aufhält“) sowie in der Übergangsregelung, die für Rechtssachen gilt, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. August 2003 anhängig waren, wie vorgesehen in Artikel 29 §3, Absatz 2 dieses Gesetzes (d.h. die Bedingung dass „zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung mindestens ein Kläger belgischer Staatsangehöriger war“) werden erweitert auf den in Belgien anerkannten Flüchtling, der dort seinen normalen Aufenthaltsort im Sinne des Genfer Vertrags vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus hat. (Inzwischen ist dieser abgeänderte zweite Absatz von Art. 29§3 durch das jüngste Urteil des Verfassungsgerichtshofes „obsolet“ geworden – s. weiter unten Punkt 3).

3.

Ihre Aufmerksamkeit ist ebenfalls auf das Verfassungsgerichtshofs-Urteil Nr. 104/2006 vom 21. Juni 2006 zu lenken (dieses Urteil, das auszugsweise im Belgischen Staatsblatt vom 12. Juli 2006 veröffentlicht wurde, kann in seiner Gänze auf der Internetseite www.verfassungsgerichtshof.be abgerufen werden).

Der Verfassungsgerichtshof war befasst worden mit einem Antrag auf teilweise Nichtigklärung von Artikel 29§3 des Gesetzes vom 5. August 2003, der das Los regelte von Klagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht wurden und die sich immer noch im Stadium der Ermittlung oder der gerichtlichen Untersuchung befanden. Der Verfassungsgerichtshof urteilte, dass ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorlag, dadurch dass der Gesetzgeber die Entbindung der belgischen Gerichte für die auf der Grundlage des Gesetzes vom 18. Juni 1993 eingereichten Klagen von Personen mit der Eigenschaft eines in Belgien anerkannten Flüchtlings zum Zeitpunkt der ursprünglichen Einleitung der Strafverfolgung vorgesehen hatte, während die Klagen, die von Personen eingereicht wurden, die zu diesem Zeitpunkt belgische Staatsbürger waren, nicht Gegenstand einer Entbindung sein konnten.

Demzufolge hat der Verfassungsgerichtshof den zweiten Absatz der Übergangsbestimmungen des Artikels 29§3 des Gesetzes vom 5. August 2003 sowie Absatz drei, Absatz vier und einen Teil von Absatz fünf, die untrennbar damit verbunden waren, für nichtig erklärt, aber er hat – unter den Folgen der für nichtig erklärten Bedingungen – diejenigen endgültig aufrechterhalten, die zur Entbindung der belgischen Gerichte für die Rechtssache geführt hatten, wenn kein einziger Kläger zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung die Eigenschaft eines in Belgien anerkannten Flüchtlings aufwies.

4.

Angesichts dieser Gesetzesänderungen und dieses neuerlichen Entscheids des Verfassungsgerichtshofes gelten folgende Richtlinien hinsichtlich des Föderalprokurators:

Seit dem 31. März 2006 darf der Föderalprokurator für die Akten, die auf der Grundlage der Kriterien, die respektive in Artikel 10.1*bis*, Absatz 3, 1., 2. und 3. in Artikel 12*bis*, Absatz 3, 1., 2. und 3. des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches festgelegt sind, nicht mehr selbst das Verfahren einstellen,

sondern er muss die Einstellung des Verfahrens vor der Anklagekammer Brüssel beantragen.

5.

Es kommt einzig dem Generalprokurator beim Kassationshof zu, die Aufhebung der Gerichtsentscheide, die auf der vom Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärten Bestimmung beruhen, zu beantragen oder nicht (d.h. in den Akten von Personen mit Flüchtlingsstatus zum Zeitpunkt der Einleitung der Strafverfolgung und die Opfer der vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Diskriminierung wären, dadurch dass ihre Rechtssache den belgischen Gerichten entzogen wurde).

Der Vollständigkeit halber wird noch auf den Entscheid des Kassationshofes vom 28. März 2007 (P.07.0031F) in der Angelegenheit T. verwiesen. In diesem Entscheid wies der Gerichtshof den Antrag des Generalprokurators auf Aufhebung ab - Antrag der auf positive Anordnung des Verteidigungsministers, der die Zuständigkeit des Justizministers wahrnahm, erfolgte. Vorher hatte der Kassationshof in dieser Angelegenheit bereits in seinem Entscheid vom 29. Juni 2005 (P.04.0482F) die Entbindung der belgischen Gerichte verkündet.

Im Entscheid vom 28. März 2007 erachtet der Kassationshof es als nicht zulässig, das Aufhebungsverfahren zu dem Zwecke zu verwenden, in Belgien eine Verfolgung von Handlungen zu ermöglichen, für die eine gerichtliche Entscheidung der Ausübung der Strafverfolgung - unter Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze - ein Ende gesetzt hat.

Brüssel, den 10. März 2008

Der Generalprokurator beim Appellationshof Antwerpen
Vorsitzender des Kollegiums der Generalprokuratoren

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Gent

Frank SCHINS

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Lüttich

Cédric VISART de BOCARME

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof zu Brüssel

Marc de le COURT